

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an SUZUKI Krafträdern

Ausgabe : 04/2005

Seite : 27a

SUZUKI International Europe GmbH, als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE/EU-BE	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gemäß Fz.-Brief (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
WVA8 e4*0060 Motorleistg. 25 kW	GSF 600 U GSF 600 SU Bandit mit 25 kW keine Reifen- bindung	v. 3.50 x 17 h. 4.50 x 17	Hersteller Bridgestone (GSF 600): v. 120/60ZR17 TL BT 56 F radial J h. 160/60ZR17 TL BT 56 R radial J Hersteller Bridgestone (GSF 600 S): v. 120/60ZR17 TL BT 56 F radial F h. 160/60ZR17 TL BT 56 R radial F Freigaben für GSF 600 / S (57 kW) siehe oben (Seite 27)		v. 120/60HR17 TL h. 160/60HR17 TL	9 10

Anmerkung zu Ziffer: 9 Reifenpaarung nur von einem Hersteller zulässig.
 10 Keine Markenbindung nur mit Motorleistung 25 kW!

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **gültig ohne Originalstempel oder Original-Unterschrift**. Das Original der Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter www.suzuki.de. Andere als in dieser neuesten Fassung aufgeführte Reifenkombinationen sind von SUZUKI nicht frei gegeben. In Zweifelsfällen ist die SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH zu kontaktieren.

Sofern oben aufgelistete Reifen verwendet werden, die nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, **ist die Bescheinigung ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern geprüft. Alle aufgeführten Reifen besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-Regelung Nr. 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19.2 StVZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden.

Bensheim, 04.04.2005



U. Kroschel
 Acting General Manager
 Technischer Dienst Motorrad



M. Henes
 Gruppenleiter
 Homologation Motorrad

SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH

Das Original dieser Bescheinigung – in der jeweils neuesten Fassung – ist einzusehen unter www.suzuki.de